

Verordnung des Regierungsrates betreffend Prüfung für das Führen eines Gastgewerbebetriebes (Wirteprüfungsverordnung)

vom 26. November 1996 (Stand 1. Januar 1997)

§ 1 Prüfungskommission

¹ Der Regierungsrat wählt die Prüfungskommission und deren Präsidenten oder Präsidentin nach Anhören der Berufsverbände.

² Der Präsident oder die Präsidentin setzt Ort und Datum der Prüfung fest und leitet diese.

§ 2 Prüfungsstoff

¹ Die Bewerber und Bewerberinnen werden in folgenden Fächern geprüft:

1. Gastgewerberecht;
2. Alkoholrecht und Suchtprävention;
3. Lebensmittelrecht;
4. Arbeitsrecht und Ausländerrecht;
5. Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht.

§ 3 Anmeldung

¹ Die Anmeldung zur Prüfung hat durch schriftliches Gesuch unter Beilage eines Lebenslaufes beim Departement für Justiz und Sicherheit zu erfolgen.

§ 4 Vorbereitungskurs

¹ Zur Vorbereitung auf die Prüfung kann ein Ausbildungsgang absolviert werden.

² Dessen Durchführung wird dem Kantonalverband für Hotellerie und Restauration GASTRO Thurgau übertragen.

§ 5 Prüfungen

¹ Die Prüfungen erfolgen mündlich.

² Für einzelne Fächer kann die Prüfungskommission Ausnahmen vorsehen.

§ 6 Durchführung

¹ Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Sie werden in deutscher Sprache abgenommen.

² Die Prüfungen erfolgen in der Regel in Anwesenheit zweier Experten oder Expertinnen.

§ 7 Ausschluss

¹ Bewerber und Bewerberinnen, die sich während der Prüfung unkorrekt verhalten, können durch die Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

§ 8 Bewertung

¹ Die Leistungen werden in jedem Prüfungsfach wie folgt bewertet:

1. Note 6: ausgezeichnet
2. Note 5,5: sehr gut
3. Note 5: gut
4. Note 4,5: befriedigend
5. Note 4: genügend
6. Note 3: ungenügend
7. Note 2: schwach
8. Note 1: sehr schwach

² Die ganze Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note vier erreicht worden ist.

§ 9 Nachprüfung

¹ Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin bei einem Gesamtdurchschnitt von mindestens 4 in höchstens zwei Fächern die Note 4 nicht erreicht, kann in diesen Fächern eine Nachprüfung abgelegt werden. Fällt die Nachprüfung in einem Fach ungenügend aus, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

² Die Nachprüfung kann frühestens nach Ablauf eines Monats absolviert werden. Wird die Nachprüfung nicht innert zwölf Monaten nach der ordentlichen Prüfung abgelegt, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

§ 10 Ausweis

¹ Die Prüfungskommission teilt den Bewerbern und Bewerberinnen umgehend das Prüfungsergebnis mit.

² Sie erhalten bei bestandener Prüfung einen vom Departement und von der Prüfungskommission unterzeichneten Ausweis.

§ 11 Gebühren

¹ Die Bewerber und Bewerberinnen haben für die Prüfung eine Gebühr von Fr. 800.– im voraus zu entrichten.

² Für Nach- und Ergänzungsprüfungen beträgt die Gebühr Fr. 160.– pro Fach.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Das Reglement des Regierungsrates über die Wirteprüfung vom 8. Dezember 1980 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	26.11.1996	01.01.1997	Erstfassung	ABl. 50/1996